

Vielfalt Beispiel  
Ausdehnung  
öffentlicher  
etc  
gilt  
Inhalten  
dürfen  
immer  
kreative  
offenen  
Rundfunk  
AutorInnen  
Bereichen  
neuen  
BürgerInnen  
Remix  
Ausbau  
Bildung  
digitalen  
Verfügung  
bzw  
Formaten  
Archive  
müssen  
Mitteln  
Einführung  
Internets  
Nutzung  
Universitäten  
geht  
Archiven  
erfüllen  
schafft  
Teil  
Commons  
Raum  
Access  
online  
Lösung  
öffentliche  
Förderung  
beispielsweise  
Vorbild  
Möglichkeiten  
frei  
sollten  
Sinne  
Ziel  
gemacht  
Kreativen  
Zusatznutzen  
Rundfunks  
sowohl  
Verwendung  
Regel  
insbesondere  
etwa  
urheberrechtlichen  
Potential  
freie  
Werken  
Technologien  
Inhalte  
stärken  
Bibliotheken  
Recht  
Stärkung  
neues  
automatisch  
Zugang  
hinaus  
Software  
Öffnung  
entsprechenden  
mittels  
ermöglichen  
gehört  
langfristig  
kulturelle  
zumindest  
denen  
Stichwort  
öffentlichen  
Creative  
demnach  
Netz  
sämtliche  
öffentlich  
Werke  
digitale  
Formen  
Webs  
Lernunterlagen  
Open-Source-Software  
kostenlos  
wäre  
KonsumentInnen  
sozialen  
→  
ebenso

# „Blogger aller Länder.....?“

Positionspapier für eine progressive Netzpolitik der SPÖ-Parlamentsfraktion



Parlamentsfraktion

dabei  
Government  
dere  
Allgemeinheit  
Weise  
Digitalisierung  
Lizenzen  
nicht-kommerziellen

# „Blogger aller Länder....?“

## Positionspapier für eine progressive Netzpolitik der SPÖ-Parlamentsfraktion

### Einleitung

Man muss nicht Facebook-Freak sein oder täglich mehrmals twittern, um zu wissen, dass das Internet aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken ist. E-mails, Internetportale wie Youtube oder Blogs vereinfachen, verändern und beschleunigen die Art und Weise, wie Menschen kommunizieren und sie ihre Ideen und Anliegen (mit)teilen. Die digitale Welt schafft Möglichkeiten, den Alltag, die Arbeitswelt, das Zusammenleben unkomplizierter und facettenreicher zu gestalten. Nie war es einfacher, Menschen und ihr Wissen in Form von Texten, Bildern oder Tönen zusammenzubringen und zu vernetzen als heute. Aber gilt das auch für alle? Können alle vom Fortschritt profitieren? Wo und für wen entstehen Barrieren? Das sind die Fragestellungen, die uns SozialdemokratInnen bei diesem Themenfeld beschäftigen müssen.

Im 21. Jahrhundert bekommt die Anbindung ans Internet eine zentrale Bedeutung, weil erst der Zugang Möglichkeiten zu neuen Formen der Teilhabe und Teilnahme schafft. Vor diesem Hintergrund muss der öffentliche Versorgungsauftrag neu formuliert werden. So wie die Kommunen die Mobilitätsnetze von Straße, Schiene und Telefon oder Anschlüsse an Strom, Heizung und Kanal garantieren, müsste auch die Versorgungssicherheit mit leistbaren Breitbandinternettechnologien zur Aufgabe der öffentlichen Hand gehören.

Menschen nutzen Twitter und Facebook nicht nur „just for fun“, sondern auch für ihre Form der demokratischen Mitbestimmung und der öffentlichen Einmischung. Das Netz ermöglicht Menschen, die keine Lobby, kein Geld und keine Medien besitzen, ihr Anliegen zum Thema der öffentlichen Auseinandersetzung zu machen. Das Internet kann zur Vielstimmigkeit beitragen, wenn wir im Blickfeld haben, dass keine digitale Kluft oder ein Wettrennen entsteht, wo immer die als Erste ins Ziel gehen, die am fittesten im Umgang mit dem Web2.0 sind.

Die Fortschritte der Digitalisierung bleiben ungenutzt, wenn wir nicht den breiten Zugang und die Öffnung zu/von Archiven und Bibliotheken, aber auch zu Regierungsdaten (wie Geodaten, Bebauungspläne, amtliche Statistiken) ermöglichen. Öffentlich finanziertes Wissen soll allen Interessierten nutzbar und zugänglich gemacht werden. Wem nützt es, wenn all das Wissen, die Texte, Daten und Abhandlungen, bemerkenswertes Film- und Tonmaterial weiter schlummern? Wir sollten die „Türen aufstoßen“ und damit neues Wissen generieren, Entdeckungen ermöglichen, unsere Erkenntnisse vertiefen und verfeinern.

Kulturelles Schaffen hat sich im Zeitalter von Web 2.0 verändert, die rechtliche Situation dazu allerdings nicht. „Wenn jeder sich an das Urheberrecht halten würde, würde es moderne Kreativität nicht geben. Die heutige „Remix Culture“ basiert mehr denn je auf der Basis vorher bestehender Schöpfungen“, so der deutsche Urheberrechtsexperte Till Kreutzer bei der SPÖ-Klubenquête „Neue Netzpolitik“. Ein modernes Urheberrecht würde sich darauf konzentrieren, wie Kreativität und künstlerische Tätigkeit insge-

samt gefördert wird. Ein noch ausständiges Urhebervertragsrecht muss die ungenügende Honorierung kreativer Leistungen und faire Vertragsbedingungen für KünstlerInnen garantieren. Ein Urheberrecht, das sich auf 70 Jahre nach dem Tod ausdehnt, nützt jedenfalls dem/der KünstlerIn nicht, wohl aber dem, der die Verwertungsrechte besitzt.

Der Bogen zum Thema ist Netzpolitik weit gespannt. Unsere sozialdemokratischen Grundwerte Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität harren in weiten Teilen noch ihrer Aktualisierung in der digitalisierten Welt. Wir sind gefordert, die digitale Revolution demokratisch zu gestalten – das könnte eine spannende und lohnende Aufgabe sein.

## **1.) Grundversorgung: Zugang zu freiem Internet als Menschenrecht**

Zugang zum Internet ist im 21. Jahrhundert ein wesentlicher Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe in politischer, wirtschaftlicher, sozialer wie kultureller Hinsicht. Im Cyberspace konstituieren sich dabei sowohl neue digitale öffentliche Räume als auch neue digitale private Nutzungsarten, die beide staatlichen Schutzes bedürfen. Aus sozialdemokratischer Sicht kann dieser Schutz nie nur in formal-liberalen Freiheitsrechten bestehen, sondern muss immer auch die sozioökonomischen Voraussetzungen von Freiheit im Blick haben. Um eine Grundversorgung zu gewährleisten, ist der Zugang zum Internet sowohl physikalisch mittels Bereitstellung von Infrastruktur<sup>1</sup> als auch in politischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht sicher zu stellen. Chancengleichheit in der digitalen Wissensgesellschaft bedeutet, dass einerseits Internet-Breitband-Anschlüsse überall (in Stadt und Land) und für jeden verfügbar werden und dass andererseits die bestehenden Zugangsklüfte (digital gaps) in den sozialen und ökonomischen (Bildung, Gender, Generationen, Einkommen) Bereichen geschlossen werden.

Internet-Infrastruktur als Teil der Daseinsvorsorge: Zugang zum Breitbandinternet ist in der digitalen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts ähnlich unverzichtbar wie der Anschluss ans Straßen-, Kanal- und Stromnetz. Hinzu kommt, dass flächendeckendes Breitbandinternet auch den Boden für neue und innovative Nutzungsmöglichkeiten digitaler Technologien ebnet. Der öffentliche Versorgungsauftrag ist deshalb umfassend zu verstehen. Zusätzlich zu leistbaren Breitbandinternettechnologien auch abseits der Ballungsräume gilt es deshalb, auch öffentliche Räume wie Bibliotheken, Volkshäuser, Jugend- und Seniorenzentren sowie Bahnhöfe und Plätze mit frei und kostenlos zugänglicher Internetinfrastruktur (z.B. mittels WLAN für drahtlosen Internetzugang) auszustatten. Vorbild dafür könnte die Linzer Hotspot-Initiative mit über 120 Internet-Einwahlknotenpunkten sowie kostenlosen Leih-Laptops an ausgewählten Standorten sein.<sup>2</sup> Mittel- bis langfristig stellt sich darüber hinaus die Frage, ob eine Basisinternetversorgung auf niedrigem Breitbandniveau nicht als kommunale Mindestinfrastrukturleistung einzustufen und damit zur Verfügung zu stellen ist: Zugang zum Internet als Menschenrecht. Überall dort, wo der Markt weder eine ausreichende Infrastruktur noch faire Preise herstellen kann, ist dies entweder durch regulatorische Maßnahmen oder durch öffentliche Versorgung zu gewährleisten.

---

1 Womit sich das Positionspapier der FAKT SPÖ-Gruppe befasst <http://stream.klub.spoe.at/FAKT-SPOE.pdf>

2 Vgl. [http://www.linz.at/hotspot\\_Portal/](http://www.linz.at/hotspot_Portal/)

„Unser sozialdemokratischer Ansatz der Förderung und Sicherstellung der Grundversorgung zu nicht diskriminierenden Bedingungen ist von höherer Wertigkeit, als es Marktwirtschaft erfüllen kann. Die Unterstützung und Erarbeitung von Kooperationen und Partnerschaften zwischen den Infrastrukturunternehmen und der öffentlichen Hand zum Ausbau einer hochwertigen IKT Infrastruktur kann zur Leistbarkeit von Investitionen beitragen. Damit ist aber endlich ein Instrument gegeben, das allen Marktteilnehmern und Bürgern die Nutzung der IKT-Investitionen ermöglicht.“ (FAKT, Seite 10)<sup>1</sup>.

**Garantie der Netzfreiheit:** Demokratische Grundfreiheiten – beispielsweise das Verbot von Vorzensur, Rede- und Versammlungsfreiheit oder die Wahrung des Briefgeheimnisses und der Privatsphäre –, die außerhalb des Internets als selbstverständlich gelten, müssen auch im Internet erhalten bleiben. Sperrung von Internetseiten, also Vorzensur von Inhalten ohne richterliche Kontrolle, sind deshalb ebenso ausnahmslos abzulehnen wie die Sperrung des Internetzugangs oder die Drosselung der Internetgeschwindigkeit als Strafmaßnahme oder Online-Durchsuchung ohne richterlichen Auftrag. Strafrechtlich relevante Inhalte – z.B. Verstöße gegen das Verbotsgesetz, Kinderpornographie – sind an der Wurzel zu bekämpfen, es gilt die Maxime „Löschen statt Sperren“. Zur Garantie der Netzfreiheit gehört auch, die Neutralität der Internet-Infrastruktur (Technologie- und Serviceneutralität) gegenüber den verbreiteten Daten, Inhalten und Protokollen soweit wie möglich zu bewahren: Zugangsanbietern sollen Diskriminierungen bestimmter Dateninhalte, mittels der Übertragung mit verschiedenen Geschwindigkeiten, gesetzlich verboten werden. Die Einhaltung dieser Verbote müssen von der entsprechenden Behörde kontrolliert und diese dafür mit adäquaten Kontrollmechanismen ausgestattet sein. Ausgenommen sollen nur jene Bereiche sein, in denen es zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Gewährleistung bestimmter Dienste aus technischen Gründen unbedingt notwendig ist, wie zum Beispiel für die Zuverlässigstellung audio-visueller Inhalte - IPTV.

Webkompetenzen fördern: Internet und digitale Technologien beeinflussen mittlerweile sämtliche Lebensbereiche und spätestens seit dem Siegeszug des mobilen Internets sind sie allgegenwärtig. Neben vielfältigen Chancen gehen damit aber auch neue Herausforderungen für Bildung und Ausbildung einher. Einen ersten Schritt zur Stärkung der Kinder- und Jugendmedienkompetenz könnte die Verankerung des Webs als Unterrichtsprinzip bedeuten. Außerdem gilt es, die Folgen des Webs für die Gesellschaft wissenschaftlich ebenso wie das Web als Kompetenzfeld zu erschließen, zum Beispiel durch die Etablierung von Studiengängen und Lehrstühlen im Bereich Webwissenschaften.<sup>3</sup>

**Funkfrequenzen neu nutzen:** Ein besonderes Potential zur Verbesserung sowohl des Zugangs als auch der Nutzung des Internets ist mit drahtlosem Internetzugang verbunden. Die Digitalisierung erlaubt dabei eine enorme Effizienzsteigerung bei der Nutzung des Frequenzbandes. Die bislang vorherrschende Praxis, den allergrößten Teil des Frequenzspektrums per Versteigerung oder staatlichem Monopol zu nutzen, ist angesichts neuer technischer Möglichkeiten zu hinterfragen: Wie der große Erfolg der WLAN-Technologie, die in einem äußerst kleinen, kostenlos nutzbaren Frequenzband operiert, zeigt, sind mit einer Ausdehnung kostenlos nutzbarer Bereiche des Spektrums neue Nutzungsweisen und In-

---

3 Vgl. die Diplomarbeit von Stefan Pawel: „Webwissenschaften – Anforderungen und Voraussetzungen für ein neues Studium an der JKU“, online: <http://www.freienetze.at/documents/Pawel%282008%29WebWi-Diplomarbeit.pdf>

novationspotentiale verbunden.<sup>4</sup> Aber auch im Bereich etablierter Technologien gibt es einen Mangel an Rechtssicherheit: Das Teilen von Internetbandbreite in selbstorganisierten, freien WLAN-Netzen – in Österreich unter dem Namen „Funkfeuer“ bekannt – muss erlaubt und aus der rechtlichen Grauzone geholt werden.

## 2.) Hoheitliche Aufgaben im Sinne eines Open Government Gedankens erfüllen

Open Government ist für uns keine technische Frage, sondern eine Frage der Haltung. Es meint den Grundsatz, Staat und Verwaltung für BürgerInnen zu öffnen und Politik zu einem kooperativen, partizipativen Prozess zu machen: Open Government bezieht BürgerInnen mit ein und gibt ihnen mehr Chancen zur Teilhabe, Transparenz und Identifikation. Digitale Technologien und die Nutzung des Webs stellen ein großes Potenzial bei der Umsetzung dieses Gedankens dar. Nicht einmal in Ansätzen ausgeschöpft werden bislang die Möglichkeiten für Verbesserungen öffentlicher Dienstleistungen (Stichwort: E-Government). Ebenso wenig entwickelt sind neue Formen von BürgerInnenbeteiligung mit Hilfe digitaler Technologien (Stichwort: E-Democracy). Zum Open Government Gedanken gehört für uns auch die freie Zugänglichkeit öffentlich erhobener Daten (Stichwort: Open Government Data) sowie die Förderung der Verwendung von Freier/Open Source Software in der öffentlichen Verwaltung. Wie missglückte Versuche von E-Voting gezeigt haben, gilt es dabei aber besonders auf den Datenschutz zu achten und Manipulationsmöglichkeiten auszuschließen.

**Ausbau von E-Democracy:** Informations- und Kommunikationstechnologien können den Zugang der BürgerInnen zu politischen Entscheidungsprozessen erleichtern. Die Schaffung der Möglichkeit eines Online-Volksbegehrens oder von Online-Petitionen auf kommunaler, auf Landes- und Bundesebene sind Beispiele dafür. Bei jedem weiteren Ausbau von E-Democracy-Instrumenten ist auf den unterschiedlichen Zugang zum Internet sowie unterschiedliche Nutzungskompetenzen – Stichwort: Digitale Kluft – Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls darf die Nutzung des Webs aber demokratisch-rechtstaatliche Prinzipien unterlaufen, wie dies etwa bei E-Voting-Modellen der Fall ist. Auf der anderen Seite geht unser Bild von E-Democracy weit über die Erleichterung formaler Mitbestimmungsmodelle hinaus. Es heißt auch, das Internet in seinem emanzipatorischen Potenzial ernst- und wahrzunehmen. Das Web kann Raum bieten für Gegenöffentlichkeiten, es kann Themen und Menschen eine Plattform sein, die in der öffentlichen bzw. veröffentlichten Meinung untergehen. Vor allem aber kann der virtuelle Raum dafür genutzt werden, in der realen Welt politische Bewegungen zu organisieren, die wir ernstnehmen und fördern wollen. Deshalb dürfen E-Democracy-Ansätze nicht (nur) vom vereinzelt Individuum ausgehen, sondern ebenso auf Zusammenkommen und -wirken von Menschen (auch) im realen Raum abzielen.

---

<sup>4</sup> Vgl. [http://en.wikipedia.org/wiki/Open\\_spectrum](http://en.wikipedia.org/wiki/Open_spectrum)

**Open Government:** Obwohl in den letzten Jahren immer mehr Bereiche und Leistungen der öffentlichen Hand mittels E-Government abgewickelt werden können und mit der „Plattform Digitales Österreich“ auch eine zentrale Koordinationsstelle existiert, bestehen immer noch viele Probleme sowie ungenutzte Potentiale: So ist beispielsweise Barrierefreiheit und die Verschlüsselung von Eingaben ebenso wenig flächendeckend vorhanden, wie Leistungsangebote und -standards von Gebietskörperschaft zu Gebietskörperschaft variieren. Auch werden neue Möglichkeiten des Kontakts zwischen BürgerInnen und Behörden, illustriert an Beispielen wie seeclickfix.com (aktive Bürger beteiligen sich über das Netz an der Entwicklung/Verbesserung ihrer Umgebung und Nachbarschaft), nur sehr spärlich genutzt. Vor allem aber wird das Potential digitaler Technologien zu einer Vergrößerung von Transparenz und besseren Nutzung öffentlicher Daten nur ungenügend ausgeschöpft: Ziel muss es sein, das Handeln der Behörden – zum Beispiel den Status eines gestellten Antrages – quasi „in Echtzeit“ online mit verfolgen zu können, wie das bei Bestellungen im privaten Bereich längst üblich ist.

**Open Government Data:** Zu Open Government gehört aber auch die kostenlose Bereitstellung von öffentlich erhobenen Daten (z.B. Geodaten, Bebauungspläne, amtliche Statistiken etc.) in offenen Formaten zur freien Nutzung für die Allgemeinheit. Es gilt dabei, die Imperative wie Vollständigkeit und das Prinzip der Primärquellen einzuhalten.<sup>5</sup> Als Vorbild können hier unter anderem die US-Seite data.gov bzw. deren britisches Pendant data.uk.gov dienen. Mittelfristig sollten über eine ähnliche Seite auch sämtliche Daten der Statistik Austria frei zugänglich gemacht werden. Zusätzlich sollte in jedem Bundesland ein/e Open-Government-Beauftragte/r eingerichtet und mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um Open Government und Open Data auf kommunaler Ebene voranzutreiben. Die so zur Verfügung gestellten Daten können als Basis für neue und kreative Anwendungen (z.B. in Form sogenannter „Mash-ups“, also der Verknüpfung verschiedener Datenquellen und offener Programmschnittstellen, um auf diese Weise neue Angebote und Services zu ermöglichen) auch als Teil der Wirtschaftsförderung verstanden werden.

**E-Government als Kernbereich der Hoheitsverwaltung:** Die qualitativ hochwertige Erledigung ebenso wie die Sicherstellung von Datenschutz erfordern Auf- und Ausbau öffentlicher IT-Kompetenz und setzen der Auslagerung von IT-Dienstleistungen an private Anbieter Grenzen. So ist auch für eine qualifizierte Auftragsvergabe an Drittanbieter ein gewisses Maß an Kompetenz erforderlich, nicht zuletzt um Herstellerabhängigkeiten und damit langfristig höheren Kosten zu entgehen.

Der Open Government Gedanke kann auch auf die Auswahl von Software, von Standards und von Formaten angewendet werden. Die Förderung der Verwendung von Freier/Open Source Software in der öffentlichen Verwaltung sowie in Unternehmen im öffentlichen Eigentum bewahrt nicht nur vor kostspieligen Hersteller-Abhängigkeiten (Stichwort: Vendor Lock-in), sondern schafft auch Arbeitsplätze in der Region. Hinzu kommt der Umstand, dass Eigen- und Weiterentwicklungen von Open-Source-Anwendungen auch automatisch allen anderen öffentlichen Einrichtungen ohne Mehrkosten zur Verfügung stehen. Von ähnlicher Bedeutung ist die Verwendung von offenen Formaten, die eine Herstellerabhängigkeit durch die Hintertür vermeiden.

---

<sup>5</sup> Vgl. <http://wiki.opengovdata.org/index.php?title=OpenDataPrinciples>

**Freie Software für Freie BürgerInnen:** Freie/Open-Source Software ist ein elementarer Bestandteil der Netzkultur mit ihrem Bestreben nach freiem und selbst bestimmtem Zugang zu den Inhalten des Internets. So ist das Innovationspotential des Internets selbst nicht zuletzt auf dessen offene, auf Freier und Open-Source-Software und offenen Standards basierende Architektur zurückzuführen. Offene Standards sind allerdings keineswegs gleichbedeutend mit Open Source, sie sind eher eine notwendige Ergänzung. Umgekehrt stellt eine Patentierbarkeit von Software, wie sie kurzzeitig auf europäischer Ebene angedacht war, eine Bedrohung für das gesamte Entwicklungsmodell von Freier und Open-Source-Software dar und ist deshalb jedenfalls und ausnahmslos abzulehnen.

**Open Source als lokale Wirtschaftsförderung:** Im Unterschied zu herkömmlich-proprietären Produkten (die Weiterverbreitung oder Veränderung ohne Erlaubnis verbieten) werden die zentralen Dienstleistungen bei Freier und Open-Source-Software lokal erbracht. Dadurch reduzieren sich die Lizenzgebühren an meist außerhalb Österreichs angesiedelte Softwarekonzerne. Hier gilt es auch, der Bevorzugung etablierter Hersteller in der derzeitigen Vergabep Praxis entgegenzutreten: Anschaffung von Freier/Open-Source-Software muss häufig kompliziert ausgeschrieben werden, während finanziell umfangreichere Neuanschaffung oder gar Dauerverträge mit bestehenden Softwarelieferanten nicht ausgeschrieben werden. Insbesondere langfristige oder pauschale Lieferverträge der öffentlichen Hand sollten in Hinkunft auf Freie und Open-Source-Software beschränkt werden, da der Zugang zum Quellcode einen späteren Anbieterwechsel offenhält; so führt die Quelloffenheit von Programmen in der Regel zu Anbietervielfalt, weil mehrere DienstleisterInnen auf Basis der gleichen Code-Basis tätig werden können.

**Zusatznutzen von Open-Source-Einsatz:** Neben langfristigen Einsparungen bei Lizenzgebühren und der Förderung lokaler Softwareunternehmen ist mit dem Einsatz von Freier/Open-Source-Software im öffentlichen Bereich noch ein weiterer Zusatznutzen verbunden: Sämtliche (Weiter-) Entwicklungen stehen automatisch und ohne Mehrkosten auch allen anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung.<sup>6</sup> Die Umstellung auf Freie und Open-Source-Software ist demnach als Investition in die Zukunft mit positiven Effekten, die weit über Einsparung von Lizenzkosten hinausreichen, zu verstehen. Um insbesondere kleinere Gebietskörperschaften bei der Umstellung zu unterstützen, gilt es, regionale Open-Source-Kompetenzzentren einzurichten sowie auf Bundesebene als allgemeine Regel „Vorrang für Open Source“ zu etablieren: Jeder Einsatz bzw. jede Anschaffung von proprietärer Software wäre demnach begründungspflichtig.

---

<sup>6</sup> Das von der Münchner Stadtverwaltung im Zuge ihrer Linux-Umstellung entwickelte Werkzeug „Wollmux“ steht so beispielsweise sämtlichen anderen Stadtverwaltung zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung, vgl. <http://www.wollmux.org>.

### 3.) Lern- und Lehrunterlagen ins Netz: Open Educational Resources

Während im angelsächsischen Raum mehr und mehr Bildungseinrichtungen, allen voran Universitäten wie das Massachusetts Institute of Technology (MIT), Lern- und Lehrunterlagen unter einer freien Lizenz und zentral administriert online zur Verfügung stellen, hinkt Europa hier hinterher – und dies, obwohl die Herstellung von Lehr- und Lernunterlagen ohnehin zum allergrößten Teil öffentlich finanziert wird. Auch wenn Online-Lehr- und Lernunterlagen („Open Educational Resources“, OER) nie den Besuch von Bildungseinrichtungen ersetzen können, so würde ihre Online-Verfügbarkeit zusammen mit freien Lizenzen (Stichwort: Creative Commons) die Vergleichbarkeit von Angeboten ebenso ermöglichen, wie es über wechselseitiges Lernen von Lehrenden durch Austausch von Lehrunterlagen zu einer Verbesserung des Unterrichts an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen führen würde.

**Schulbücher ins Netz:** Die überwiegende Mehrheit der Schulbücher ist öffentlich finanziert, dennoch sind sie in der Regel nicht im Volltext online zugänglich. Ziel muss es sein, in den entsprechenden Rahmenverträgen in Hinkunft die Verwendung von freien Lizenzen (Creative Commons) anzuregen sowie die kostenlose Zugänglichmachung von Schulbüchern im Internet zur Bedingung zu machen. Dies würde sowohl Eltern als auch LehrerInnen den Vergleich verschiedener Angebote erleichtern.

**Open-Courseware-Offensive an Universitäten:** Haupthindernis für die selbstverständliche und organisierte Veröffentlichung von Lehr- und Lernunterlagen im Internet sind etablierte Routinen und Abläufe, mit denen es Lehrenden so einfach wie möglich gemacht wird, ihr Wissen und ihre Unterlagen mit anderen zu teilen. Institutionelle Unterstützung und ausgereifte technische Plattformen sind dafür die Voraussetzung. Um hier einen Anreiz zur Neuausrichtung zu geben, sollte ein Fördertopf mit ausreichend Mitteln dotiert werden, um im Universitätsbereich Pilotprojekte nach Vorbild des MIT- Open Courseware Projekts<sup>7</sup> anzustoßen. Förderungsbedingungen sollen an Kriterien wie fächerübergreifend, langfristig und die Verwendung von freien Lizenzen gebunden sein.

**Open-Educational-Resources-Bibliotheken in jedem Bundesland:** Abseits von Universitäten und Schulbuchverlagen produzieren LehrerInnen, Menschen in der Erwachsenenbildung sowie KindergartenpädagogInnen ständig wertvolle Lehr- und Lernmaterialien, die ohne großen Zusatzaufwand gesammelt und anderen zur Weiterverwendung und -entwicklung zugänglich gemacht werden könnten. Die dafür nötige institutionelle Unterstützung könnte eine zentrale OER-Bibliothek pro Bundesland leisten, die wiederum in Kooperation mit Bezirksschulräten Pilotprojekte für die Digitalisierung von Lehr- und Lernunterlagen im Schulbereich forcieren sollten. Die Tätigkeit eines OER-Beauftragten wäre demnach eine sinnvolle Erweiterung des Aufgabenprofils der Bezirksschulverwaltung.

---

<sup>7</sup> Vgl. <http://ocw.mit.edu>



## 4.) Wissenschaftliches Wissen im Web: Vorrang für Open Access

Open Access steht für den unbeschränkten und kostenlosen Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet, die aus öffentlich geförderter Forschung hervorgehen. Es ist nicht einzusehen, warum öffentliche (Universitäts-)Bibliotheken mit öffentlichen Mitteln zu teilweise exorbitanten Preisen<sup>8</sup> Forschungsergebnisse, die in Wissenschaftsmagazinen veröffentlicht sind, erwerben sollen, die ebenfalls größtenteils mit öffentlichen Mitteln finanziert und deren Begutachtungsverfahren auch kostenlos von öffentlich finanzierten WissenschaftlerInnen durchgeführt wurde.

**Open Access fördern:** Bei der Vergabe von öffentlichen Forschungsmitteln muss die kostenlose Zugänglichmachung von Ergebnissen, zumindest in Form von öffentlichen Archiven (sogenannten Repositorien), von der Ausnahme zur Regel werden. Um den Umstieg auf Open Access zu erleichtern, ist neben einer Informationsoffensive über Open Access unter WissenschaftlerInnen auch die Einrichtung einer Sonderförderung für wissenschaftliche Zeitschriften sinnvoll, die von proprietären, also nicht offen zugänglichen, zu Open Access-Modellen wechseln.

**Urheberrechtsreform im Wissenschaftsbereich:** Die Notwendigkeit der Publikation in anerkannten Journalen für Karriere und Drittmittelakquise führt dazu, dass sich WissenschaftlerInnen in den allermeisten Fällen gezwungen sehen, diesen ausschließlich sämtliche Rechte an ihren Werken einzuräumen. Diese Machtasymmetrie gilt es mit einem unabdingbaren Recht zur Selbstarchivierung von Forschungsergebnissen zumindest etwas abzumildern. Das würde gleichzeitig die Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass Forschungsaufsätze nach Qualitätskontrolle in Journalen in öffentlichen Repositorien der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können.

**Kollektive Verhandlungen mit Fachverlagen:** Nach Vorbild einer (inzwischen ausgelaufenen) Vereinbarung der deutschen Max-Planck-Gesellschaft mit Großverlagen (z.B. Springer) sollen sämtliche Journal-Publikationen von jenen österreichischen Forschungseinrichtungen, die die entsprechenden Journale abonniert haben, frei für die Allgemeinheit online zugänglich sein.

## 5.) Zeitgemäßer Zugang zu öffentlich finanzierten Inhalten

Die Digitalisierung bietet ungeahnte Potentiale dafür, Archivinhalte neuen und produktiven Nutzungsweisen wieder bzw. besser zugänglich zu machen. Insbesondere öffentlich geförderte Werke könnten – spätestens nach Ablauf der Marktauswertung – in geeigneter Form digital archiviert und kostenlos zugänglich gemacht werden. Im Bereich des Rundfunks gilt es, zusätzlich zur Etablierung und Öffnung digitaler Langzeit-Archive öffentlich-rechtlicher und nicht-kommerzieller freier Rundfunkanbieter deren Online-Angebot tendenziell auszubauen. Gerade angesichts der Unübersichtlichkeit des Informationsangebots im World Wide Web erfüllen der öffentlich-rechtliche Rundfunk und nicht-kommerzielle freie

---

8 Der Linzer Universitätsprofessor Gerhard Fröhlich spricht in diesem Zusammenhang von „Gewinnraten wie beim Waffen- und beim Drogenhandel,“ vgl. Interview in Dobusch/Forsterleitner (2007): Freie Netze. Freies Wissen., Online: <http://www.freienetze.at/pdfs/fnfw-kapitel8.pdf>

Medien eine besonders notwendige Filterfunktion. Insbesondere im Bereich von Nischen-/“Special Interest“-Feldern, in denen unabhängige Berichterstattung oftmals schwer finanzierbar ist, sind öffentlich-rechtliche und nicht-kommerziell freie Online-Angebote unverzichtbar. Darüber hinaus sind kulturelle Diversität (im Sinne der UNESCO Konvention zum Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen) und offener Zugang zu kultureller Produktion im World Wide Web sicherzustellen.

**Archive ins Netz:** In Museen, Bibliotheken und zahlreichen Archiven, insbesondere öffentlicher Einrichtungen, schlummern Wissens- und Kulturschätze enormen Ausmaßes, die nach umfassender Digitalisierung neuen und produktiven Nutzungsweisen offen stehen würden. Neben der Einrichtung eines Sonderfonds zur Förderung von Digitalisierungsvorhaben im öffentlichen Interesse gilt es insbesondere, neue Werke automatisch in Online-Archive einzustellen. Dies gilt auch für die Archive des öffentlich-rechtlichen sowie nicht-kommerziellen Rundfunks. Die Inhalte dieser Archive sollen vollständig und dauerhaft in offenen Formaten und unter freien Lizenzen (Creative Commons) zugänglich gemacht werden. Im Zuge der Öffnung der Archive muss auch eine (gesetzliche) Lösung für den Umgang mit verwaisten und vergriffenen Werken gefunden werden, deren Anzahl nicht zuletzt auf Grund der (über-)langen urheberrechtlichen Schutzfristen ständig ansteigt. Eine solche gesetzliche Lösung muss eine automatisierte Rechteabklärung zum Ziel haben. Weiters soll sichergestellt sein, dass nicht-kommerzielle Public Access Archive wie etwa die Archive der nicht-kommerziellen Rundfunkanbieter Förderung für Digitalisierungsprojekte erhalten. Darüber hinaus müssen gesetzliche Rahmenbedingungen im Urheberrecht geschaffen werden, die eine nicht-kommerzielle/kulturelle Nutzung berücksichtigt (z.B. Freie Werknutzungen im Sinne von „Fair Use“, gesetzliche Lizenz/Extended Collective Licensing für die Zurverfügungstellung, Vergütungsrichtlinien unter Bedachtnahme auf nicht-kommerzielle/kulturelle Nutzung).

**Öffentlichen Rundfunk im Internet stärken:** Abseits der digitalen Erschließung und Öffnung seiner Archive ist es erforderlich, den öffentlichen Rundfunk gerade auch im digitalen Zeitalter zu stärken: Die mediale Vielfalt und Unübersichtlichkeit im Internet macht die demokratiepolitische Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht obsolet, im Gegenteil, dessen Bedeutung als Filter wird sogar noch wichtiger. Eine übermäßige Beschränkung des öffentlich-rechtlichen Angebots im Internet gilt es deshalb jedenfalls zu vermeiden. Stattdessen sind die öffentlichen Rundfunkanstalten dazu anzuhalten, bei der Erstellung und Verbreitung ihrer öffentlich finanzierten Inhalte auf offene Formate und freie Lizenzen zurückzugreifen, da so deren Zugänglichkeit und Weiterverwendbarkeit am besten gefördert werden.

**Nicht-kommerzielle Information und kulturelle Vielfalt:** Analog zu nicht-kommerziellen freien Radios im klassischen Rundfunkbereich entstehen im Internet zahlreiche Online-Initiativen und Plattformen, die auf partizipative und nicht-kommerzielle Weise Informationen öffentlichen Interesses produzieren (z.B. Wikipedia, Stadtwikis, etc.). Vielfalt und Vielstimmigkeit in der Informationspolitik muss gefördert und unterstützt werden. Wichtig dafür ist, (rechtliche und finanzielle) Hürden etwa beim Zugang zu öffentlich-rechtlichen Archiven abzubauen.

## 6.) Urheberrecht und Leistungsschutzrechte im digitalen Zeitalter

Im 21. Jahrhundert verschwimmt die Trennung in ProduzentInnen und KonsumentInnen von urheberrechtlichen Inhalten, eine stetig wachsende Personengruppe ist sowohl KonsumentIn als auch ProduzentIn (z.B. in Form von Blogs, YouTube-Videos, Fotoalben, den Gebrauch von sozialen Netzwerken etc.) von urheberrechtlich geschützten Inhalten. Diese Doppelfunktion entsteht auch oftmals durch die Kulturtechnik des Remix bestehender Werke sowie im Internet allgegenwärtige Formen des transformativen Konsums von Inhalten: Nutzung von Inhalten geht dabei mit deren Veränderung und Verbreitung (z.B. in sozialen Netzwerken) einher. Sinkende Kosten für die Herstellung digitaler Kulturgüter erlauben so immer breiteren Bevölkerungsschichten mit einer qualitativ hochwertigen technischen Ausrüstung kreativ tätig zu sein, wie es zuvor ausschließlich professionell Kulturschaffenden vorbehalten war.

Hinzu kommt, dass mehr und mehr Arten der Nutzung von kulturellen Gütern auch schöpferische Aspekte beinhalten, wie zum Beispiel Remix, Mash-ups und Appropriation Art im Allgemeinen, wobei ein zu starker Urheberrechtsschutz im Sinn von zu stark ausgestalteten Schutzrechten hier bisweilen als Innovationsbarriere in künstlerischer wie auch in ökonomischer Hinsicht wirken kann. Urheberrecht wird dabei gerade auch für Kreative mitunter zu einem Kostenfaktor und lässt wegen aufwändiger Rechtsabklärung viele Projekte erst gar nicht entstehen. Hier gilt es Regulierungsmodelle zu entwickeln, die neue und vielfältige kreative Ausdrucksformen ermöglichen und gleichzeitig bei kommerzieller Nutzung derartiger Inhalte eine angemessene Vergütung für die Kulturschaffenden sicherstellt.

Allgemein gilt, dass die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der in den verschiedenen Urheberrechtsbereichen Tätigen, in größerem Ausmaß in urheberrechtliche Regulierungen Eingang finden sollten. Wissenschaftliche AutorInnen stehen vor anderen Problemen wie literarisch tätige AutorInnen und diese wiederum vor anderen als AutorInnen im Musikbereich. Eingedenk dieser Prämisse, sollte eine Neugestaltung des Urheberrechts insbesondere folgende Positionen mitdenken und beinhalten:

**Einkommenssituation von Kreativen stärken:** Das Urheberrecht wurde in den vergangenen Jahrzehnten in manchen Bereichen in der Praxis mehr und mehr zu einem „Industrieschutzrecht“ und diente immer weniger dem Schutze der Interessen der Kreativen. Deshalb ist es zentral, dass sich Veränderungen am Urheberrecht auch zu Gunsten der Kreativen auswirken. Dies ist nicht mit einer Ausdehnung der Dimensionen des Urheberrechts gleichzusetzen (siehe unten). Ein neues Urheberrecht muss nicht in seinen Dimensionen ausgedehnt werden, sondern im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit, die unmittelbar schöpferisch tätigen UrheberInnen in den Mittelpunkt rücken und deren Verhandlungsposition gegenüber der Verwertungsindustrie stärken. Es geht nicht darum, dass KonsumentInnen mehr bezahlen, sondern darum, mit den vorhandenen Einnahmen das Einkommen der Kreativen zu erhöhen, also eine Umverteilung der Einnahmen zugunsten der Kreativen (siehe dazu auch Urhebervertragsrecht).

**Verwaiste Werke besser zugänglich machen:** Die kontinuierliche Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzniveaus im 20. Jahrhundert hat nicht nur zu einem steilen Anstieg an nicht mehr produktiv nutzbaren, verwaisten Werken geführt, sondern sich mittlerweile zu einer Hürde für Kreativität und Meinungsfreiheit entwickelt. Denn Werke (z.B. im Musikbereich), die nicht mehr kommerziell verwertbar sind, dürfen deshalb noch lange nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber in Form von Sampling oder Remixing wieder- und weiterverwendet werden. Alleine die Abklärung der Rechte ist aber in vielen Fällen mit so hohen Kosten verbunden, dass eine kreative Nutzung vereitelt wird.<sup>9</sup> Betroffen von dieser Problematik sind u.a. auch Dokumentarfilmer und all jene, die verwaiste Werke im Rahmen von Online-Kommunikation (z.B. Blogs) einsetzen wollen. An Stelle der mancherorts geforderten, weiteren Ausdehnung der jeweilig urheberrechtlichen Schutzdauer bzw. des allgemeinen Schutzzumfangs sollte der gezielte Ausbau urheberrechtlicher Schranken zu Gunsten von Bildung, Forschung und Menschen mit besonderen Bedürfnissen etc. sowie die Forderung nach einer Verkürzung urheberrechtlicher Schutzfristen auf europäischer und internationaler Ebene im Vordergrund stehen. Eine mögliche Lösung wäre die „Use it or loose it“-Regelung, welche vorsieht, dass Rechte an Inhalten, die nicht verwendet oder verwertet werden und auch in keiner zeitgemäßen Technologie angeboten werden, zuerst zu den UrheberInnen zurückfallen. Sollten diese auch keine Verwertung vornehmen (wollen), würden diese Inhalte in der Folge gemeinfrei werden.

**Einführung von einer zusätzlichen „Fair Use“-Schranke:** Eine mögliche Lösung um den neuen Anforderungen einer digitalen Remix-Kultur ebenso wie den Anwendungen in Bildung und Forschung gerecht zu werden, besteht in der Einführung einer zusätzlichen „Fair-Use“-Schranke, etwa ähnlich der US-Rechtsdoktrin einer „angemessenen Verwendung“<sup>10</sup>. In die gleiche Richtung geht auch der Vorschlag einer neuen europäischen Schrankenbestimmung für „transformative Werknutzung“<sup>11</sup>. Dies wäre auch sinnvoll um das Potential zur Einschränkung von Meinungs- und Ausdrucksfreiheit durch Urheberrechtsausübung im Falle von Remix und Mash-ups zu verringern (Stichwort: Bundeshymnenaffäre).<sup>12</sup>

---

9 Für diesbezügliche Fallbeispiele siehe die Stellungnahme britischen Libraries and Archives Copyright Alliance aus März 2011, vgl. <http://bit.ly/e5h22S>.

10 siehe Wikipedia: „Als Fair Use (dt.: Angemessene Verwendung) bezeichnet man eine Rechtsdoktrin des anglo-amerikanischen Copyright-Systems, die bestimmte, nicht autorisierte Nutzungen von geschütztem Material zugesteht, sofern sie der öffentlichen Bildung und der Anregung geistiger Produktionen dienen. Die Doktrin ist in § 107 des US-amerikanischen Copyright Act (17 U.S.C.) kodifiziert und erfüllt eine vergleichbare Funktion wie die Schrankenbestimmungen des kontinentaleuropäischen Urheberrechts.“

11 In einer Studie schlägt Till Kreuzer eine neue europäische Schrankenbestimmung für transformative Werknutzungen vor: „Zulässig ist es, veröffentlichte Werke oder Werkteile zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, zu bearbeiten oder umzugestalten, wenn sie in eine selbstständige eigene geistige Schöpfung aufgenommen werden, deren Sinngehalt und geistig-ästhetische Wirkung sich von dem oder den aufgenommenen Werken unterscheidet (transformative Werknutzung). Transformative Werknutzungen dürfen die normale Auswertung des oder der aufgenommenen Werke nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Urhebers oder Rechteinhabers unter Berücksichtigung der Interessen Dritter und der Allgemeinheit nicht ungebührlich verletzt werden.“

(aus: Verbraucherschutz im Urheberrecht, Vorschläge für eine Neuordnung bestimmter Aspekte des geltenden Urheberrechts auf Basis einer Analyse aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht, Studie von Dr. Till Kreuzer, Büro für informationsrechtliche Expertise, erstellt im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, April 2011, S. 10; abrufbar unter: [http://www.vzbv.de/mediapics/urheberrecht\\_gutachten\\_2011.pdf](http://www.vzbv.de/mediapics/urheberrecht_gutachten_2011.pdf))

12 In der „Bundeshymnenaffäre“ versuchten Rechtsnachfolger und -vertreter der Textdichterin Paula von Preradovic unter

Dieses Potential folgt aus dem Umstand, dass selbst die Verwendung kleinster Teile von anderen Werken bei der Schaffung neuer Werke die Zustimmung der Rechteinhaber erfordert, und ist in Bereichen der Remix- und Mash-up-Kultur nicht mehr zeitgemäß. Außerdem muss die effektive Durchsetzbarkeit von Wertnutzungsrechten, wie z.B. dem Recht zur Privatkopie, im Hinblick auf Kopierschutztechnologien gestärkt bzw. durch Änderung nationaler und internationaler Vorschriften sichergestellt werden.

**Förderung der Nutzung von freien Lizenzen:** Die Verwendung von freien Urheberrechtslizenzen, wie beispielsweise Creative Commons, lassen einen ständig wachsenden Pool – im Sinne einer digitalen Allmende – an alternativ lizenzierten Werken entstehen, die automatisch und ohne problematische Rechteabklärung<sup>13</sup> neue Formen der Nutzung (z.B. Teilen in sozialen Netzwerken), Weiterverwendung (z.B. in Form von Remixes) und Distribution (z.B. via Peer-to-Peer-Tauschbörsen) erlauben. Insbesondere im Bereich öffentlich geförderter Werke ist mit der Verwendung von freien Lizenzen ein Zusatznutzen für die Allgemeinheit verbunden. Diesen Zusatznutzen durch einen Förderbonus,<sup>14</sup> zumindest aber die Zuerkennung erhöhter Förderwürdigkeit, anzuerkennen, sollte eine Leitmaxime öffentlicher Kulturförderungspolitik sein. In diesem Zusammenhang sind auch Kunst- und Kulturschaffende über die Funktionsweise von freien Lizenzen zu informieren sowie Verwertungsgesellschaften aufgefordert, ihren Mitgliedern die Verwendung von freien Lizenzen zu ermöglichen. Überdies sollte die Verwendung von freien Lizenzen im öffentlichen Bereich zur Selbstverständlichkeit werden. In diesem Zusammenhang ist auch ein unabhängiges Informations- und Beratungsangebot anzudenken, um Kreativen zu helfen, die für sie richtige Lizenz zu finden.

**Stärkung der Position von KonsumentInnen:** Entkriminalisierung von Filesharing: Die quasi kostenlose Verbreitung digitaler Inhalte über das Internet stellt analoge Geschäftsmodelle vor große Herausforderungen. Die Lösung kann aber nicht in der Kriminalisierung des nicht-kommerziellen Tauschs von Dateien und damit des Schulhofs oder einer totalen Überwachung des Internets bestehen. Vielmehr gilt es den Strukturwandel hin zu neuen Geschäftsmodellen aktiv zu begleiten und alternative Formen der Vergütung zu entwickeln. So ist eine Legalisierung mit Einführung von Pauschalvergütungsmodellen grundsätzlich überlegenswert, wenn gewährleistet wird, dass bei Einhebung durch Verwertungsgesellschaften (die dem Treuhandprinzip verpflichtet sein müssen und nicht im Einflussbereich der Unterhaltungsindustrien stehen dürfen), die Fragen der Transparenz und gerechten Verteilung der Vergütungen garantiert sind. Gleichzeitig muss es zu einer umfassenden, also weitgehenden Entkriminalisierung von nicht-kommerziellem Datenaustausch im Internet durch den Wegfall strafrechtlicher und zivilrechtlicher Folgen für Privatpersonen kommen.

---

Berufung auf das Urheberrecht zu verhindern, dass Österreich als Heimat "großer Söhne und Töchter" besungen wird.

13 Siehe den Verweis auf die Fallbeispiele Fußnote 1.

14 Vgl. die seit 01.01.2009 in der Stadt Linz geltenden Kulturförderrichtlinien, die eine derartigen Bonus vorsehen: [http://www.freienetze.at/index.php?option=com\\_content&task=view&id=47&Itemid=37](http://www.freienetze.at/index.php?option=com_content&task=view&id=47&Itemid=37)

**Stärkung der Position von Kreativen und KonsumentInnen: Urhebervertragsrecht und Werknutzungsrechte:** Generell gereicht die Vertragsfreiheit dem stärkeren Vertragspartner, der stärkeren Vertragspartnerin zum Vorteil. Im Falle des Urheberrechts sind dies in der Regel große Verlage, Filmverleiher, Musiklabels und andere multinationale Konzerne. Sie diktieren – mit Ausnahme einiger weniger globaler Superstars – die Vertragsinhalte und nutzen so die Vertragsfreiheit bestmöglich zu ihren Gunsten. Im Zuge eines Interessenausgleiches gilt es, die Verhandlungsposition der Kreativen zum einen und die Stellung der KonsumentInnen zum anderen zu verbessern. Dies kann beispielsweise durch unabdingbare Werknutzungs- und Verwertungsrechte erfolgen, die Machtungleichgewichte zumindest teilweise ausbalancieren können. So sollten beispielsweise ein „Bestsellerparagraph“, d.h. das Recht zur nachträglichen Vertragsänderung wenn die vereinbarte Nutzungsvergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu den erzielten Erträgen steht, zum Schutz von AutorInnen sowie der weiter oben bereits angesprochene ForscherInnenparagraph in Form eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts im Urhebervertragsrecht verankert werden. Generell ist zu prüfen, in welcher Form die Verhandlungsposition der Kreativen gegenüber der verwertenden Industrie zu verbessern ist. Gleichzeitig muss auch die wesentliche Rolle von Klein- und Kunstverlagen, sowie Independent- und Netlabels berücksichtigt werden, die eine über die Verwertung hinausgehende kulturelle Funktion erfüllen.

**Kein neues Leistungsschutzrecht für Presseverlage:** Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage stellt eine Bedrohung der Offenheit des Internets dar. Blogs, Online-Lexika, Diskussionsforen oder Nachrichtenseiten müssten demnach für Querverweise auf andere Artikel in ihren Texten Geld zahlen oder diese eben unterlassen, was die Kommunikationsfreiheit im Netz stark behindern würde. Niemand zwingt Verlage, ihre Inhalte kostenlos ins Internet zu stellen. Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, dass eine Suchmaschine auf Verlangen die eigenen Publikationen von der Newssuche ausschließt. Ein neues Schutzrecht für Verlage als Geschäftsmodell mag für manche Presseunternehmen attraktiv sein, der Schaden für die Informationsgesellschaft wäre aber enorm.